

Wahlbekanntmachung

1.

Am 16.06.2019
findet in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
die Stichwahl zum Samtgemeindebürgermeister
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist in 45 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die für die Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber.
4. Jede wählende Person hat **eine Stimme.**
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
8. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
9. Wahlscheine für die Stichwahl können bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Wahlamt, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen (Rathaus) noch bis zum 14.06.2019, 13.00 Uhr, beantragt werden, sofern der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, der für die Stichwahl gültig ist, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählt,
 - a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,
 - d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
 - e) verschließt den Wahlbriefumschlag,
 - f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

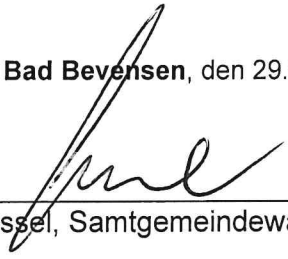
Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft.



29549 Bad Bevensen, den 29.05.2019



Jessel, Samtgemeindewahlleiter

(ACHTUNG: Bei Aushang dieser Wahlbekanntmachung im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, ist der für das Wahlgebiet maßgebende Stimmzettel beizufügen. Der Stimmzettel muss durch Aufdruck oder durch die Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.)